

## **Prüfeschwerpunkte im Bereich BMI (Polizei) 2021**

### **1. Polzeiinspektionen (PI)**

#### **Barrierefreiheit:**

Die mangelnde Barrierefreiheit in PI ist bereits seit Jahren ein Kritikpunkt der Volksanwaltschaft. Der vom BMI ausgearbeitete Etappenplan nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz gibt Auskunft darüber, wann welche Dienststelle barrierefrei ausgestaltet sein soll. Bei rund 300 Polizeidienststellen, die nicht im Etappenplan aufscheinen, kann die Barrierefreiheit technisch nicht realisiert werden. Bis Ende 2019 mussten diese Dienststellen verlegt oder eine andere organisatorische Lösung gefunden werden. Ursprünglich hätten Polizeidienststellen bereits bis Ende 2015 barrierefrei erreichbar sein müssen und wurde diese Frist um vier Jahre erstreckt.

Die Kommissionen stellten auch im Zuge ihrer Besuche im Jahr 2020 in einigen PI fest, dass diese über keinen barrierefreien Zugang verfügen.

Nachvollziehbar ist, dass die Barrierefreistellung aller PI in Österreich einen hohen finanziellen Aufwand erfordert. In Anbetracht des langen Zeitraumes der dem BMI zur Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Verfügung gestanden ist, erscheint es notwendig, nun verstärkt auf die barrierefreie Ausstattung von PI zu drängen.

**Ziele:** *Umsetzung des gesetzlich vorgesehenen Zustands; Erhebung und Empfehlung von Übergangslösungen, wenn eine Umsetzung in absehbarer Zeit nicht erreichbar erscheint; keine Anhaltung von behinderten Personen in nicht barrierefrei ausgestalteten PI.*

**Methodik:** *Erhebung des Istzustandes vor Ort; Ausprobieren der vorhandenen Einrichtungen und Beurteilung von deren Funktionsfähigkeit, Gespräche mit verantwortlichen Personen vor Ort, welche Anstrengungen bisher unternommen wurden; Mitnahme einer behinderten Person, um eine entsprechende Expertise zu erhalten.*

Die Kommissionen sollen im Rahmen von Besuchen in PI folgende Fragen klären:

- Ist der Zugang zur PI barrierefrei erreichbar bzw. können Menschen mit Behinderung zumindest über eine Gegensprechanlage in geeigneter Höhe mit Bediensteten der Einrichtung in Kontakt treten?

- Sofern kein barrierefreier Zugang zur PI gegeben ist, soll erfragt werden, welche Maßnahmen bislang gesetzt wurden, um Betroffenen die Möglichkeit zu geben, mit Bediensteten der PI in Kontakt zu treten bzw. ihre Anliegen zu erörtern.
- Funktionieren vorhandene Hilfsmittel wie z.B. Treppenlift tatsächlich und können sie von den anwesenden Personen auch bedient werden?
- Sind Glasflächen bei Eingangstüren so ausgestaltet, dass sehbehinderte Personen sie rechtzeitig erkennen können?
- Sind Räume für den Parteienverkehr innerhalb der Dienststelle barrierefrei erreichbar?
- Bei ausdrücklicher Bezeichnung eines WC als Kundensanitäreinrichtung, ist dieses barrierefrei ausgestaltet?
- Sind allfällige Anhalte- und Verwahrungsräume in der jeweiligen Polizeidienststelle barrierefrei erreichbar? Werden Menschen mit Behinderung in der besuchten Einrichtung angehalten und wenn ja, wo?
- Welche Maßnahmen wurden in welchem Zeitraum vom BMI bzw. der zuständigen LPD gesetzt, um die Dienststelle barrierefrei auszustatten?

#### **Ordnungsgemäße Dokumentation von Anhaltungen im Verwahrungsbuch:**

Regelmäßig nehmen die Kommissionen bei ihren Besuchen Einsicht in die Verwahrungsbücher der jeweiligen PI und stellen immer wieder Mängel fest.

Mit Erlass des BMI vom 20. Juni 2017, Zl. BMI-OA1320/0026-II/1/b/2017, regelte das BMI, dass alle jene Polizeidienststellen, die über benutzbare Hafträumlichkeiten verfügen und bei denen die Anhaltedatei Vollzugsverwaltung (ADVW) nicht in Verwendung ist, ein Verwahrungsbuch zu führen haben. Darin ist auch konkret dargelegt, welche Daten und Umstände der Anhaltung in welcher Form und wo im Verwahrungsbuch zu dokumentieren sind.

**Ziele:** *Lückenlose Verwendung des Verwahrungsbuches, vollständige Dokumentationen; Erhebung der Gründe, warum das Verwahrungsbuch allenfalls nicht verwendet wird bzw. Dokumentationen nicht lückenlos erfolgen; Bewusstmachen der Wichtigkeit des Themas, um Anhaltungen von außen nachvollziehbar zu machen und Handlungen gemäß Art. 3 EMRK zu vermeiden.*

**Methodik:** *Erhebung des Istzustandes durch Einsichtnahme vor Ort, wenn erforderlich auch in den bei der verfahrensführenden Dienststelle aufliegenden vollständigen Original-*

*akt im Zuge eines Folgebesuchs dieser (anderen) Dienststelle; Gespräche mit verantwortlichen Personen vor Ort, welche Erfahrungen bisher mit den Dokumentationen gemacht wurden und wie – bei erhobenen Mängeln - eine durchgängige Verwendung des Verwahrungsbuches und eine vollständige Dokumentation allen Bediensteten vor Ort bewusstmacht wird bzw. die Sensibilität erhöht werden kann.*

Die Kommissionen sollen im Rahmen von Besuchen in PI mit Verwahrungsräumen folgende Punkte klären:

- Wird in der besuchten Polizeidienststelle ein Verwahrungsbuch verwendet?
- Die Dokumentation von Anhaltungen im Verwahrungsbuch möge anhand der aufgelisteten Punkte im og. Erlass auf ihre Vollständigkeit hin überprüft werden.
- Wurde Essen und Trinken bei Vernehmungen angeboten und wo erfolgte die Dokumentation? In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass z.B. das Anbieten von Essen und Trinken, welches im Zuge einer Befragung der Angehaltenen außerhalb des Verwahrungsraumes erfolgt, zwar aus der Dokumentation im Originalakt hervorgeht, nicht aber im Verwahrungsbuch vermerkt wird.

## **2. Polizeianhaltezentren (PAZ)**

### **Umsetzung der in der AG „Anhaltung in PAZ und AHZ“ empfohlenen Standards:**

Von 2014 bis 2018 war eine Arbeitsgruppe (AG) „Anhaltung in PAZ und AHZ“, die auf Anregung des BMI eingerichtet wurde, mit Vertretern des BMI und der Volksanwaltschaft und ihrer Kommissionen tätig. Nur wenige der von der Arbeitsgruppe erarbeiteten und von der Volksanwaltschaft empfohlenen Standards wurden bisher umgesetzt, insbesondere jene Standards, die finanzieller Mittel und baulicher Veränderungen bedürfen. Der offene Vollzug in der Schubhaft wurde 2015 umgesetzt, er wird allerdings in den beiden Wiener PAZ seit Herbst 2019 regelmäßig tageweise (aus verschiedenen organisatorischen Gründen, oft wegen Personalmangels) ausgesetzt.

Im Jahr 2019 leitete die Volksanwaltschaft eine amtswegige Evaluierung der empfohlenen Standards ein. Im Ergebnis waren nur im AHZ Vordernberg alle Standards umgesetzt (vgl. PB 2019 Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, S. 159 f).

**Ziele:** *Überprüfung der Umsetzung der Standards bzw. die Fortschritte der Umsetzung; Aufzeigen von Lücken.*

**Methodik:** *Erhebung des Istzustandes vor Ort; Gespräche mit Bediensteten, ob sie selbst auch bereits auf Defizite gegenüber der vorgesetzten Dienststelle hingewiesen haben, ihnen die Standards bekannt sind und sie von Schritten in Richtung Umsetzung informiert sind.*

Die Kommissionen sollen vor Ort anhand der ihnen bekannten Empfehlungen und im Jahr 2020 übermittelten Liste mit dem damals von der Volksanwaltschaft amtswegig erhobenen Umsetzungsstatus (Schreiben vom 3. März 2020, ZI. VA-BD-I/0311-C/1/2019) den aktuellen Status der Umsetzung überprüfen:

- Gestaltung und Ausstattung von Einzelhaftsräumen
- Überwachung und amtsärztliche Betreuung von Personen in Sicherheitsverwahrung
- Schubhaftvollzug in offener Station
- Besuchsmanagement (Besuchszeiten und Besuchsmodalitäten)
- Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten Angehaltener
- Zugang Angehaltener zu Informationen der Außenwelt (Erwerb von Zeitschriften, Möglichkeit zu Telefonieren)
- Wahrung der Intimsphäre Angehaltener bei der Körperhygiene (räumliche Abtrennung von Toiletten in Mehrpersonenzellen, Schamwände in Duschräumen)
- Duscmöglichkeiten von Angehaltenen
- Reinigung bzw. Tausch von Matratzen, Decken und Bettwäsche

**Qualität der Dokumentation der amtsärztlichen Haftfähigkeitsüberprüfung (im Anhalteprotokoll III):**

Kürzlich stellte die Volksanwaltschaft fest, dass das BMI erst zeitverzögert in allen Dienststellen bzw. in den elektronischen Vorlagen die in der AG Suizidprävention überarbeitete Fassung des Anhalteprotokolls III bereitstellte und Narben (wegen Verletzungen vor Festnahme bzw. Anhaltung) vorgabenwidrig im Anhalteprotokoll als „Verletzungen“ (aus Amtshandlungen) dokumentiert wurden.

Zudem regte das CPT, wie im Zuge der Videokonferenz des SEE-NPM-Netzwerks am 13.10.2020 berichtet, im Länderbericht zu Dänemark (CPT/Inf (2019) 35) an, polizeiärztlich festgestellte Häftlingsverletzungen bestmöglich fotografisch zu dokumentieren.

**Ziele:** *Vollständige Führung von Dokumentationen, Vermeidung unklarer Dokumentationen, vor allem im Falle von Misshandlungsvorwürfen bzw. Individualbeschwerden; Erhebung der Gründe, warum Dokumentationen allenfalls nicht lückenlos erfolgen und Bewusstmachen der Wichtigkeit des Themas, um Anhaltungen von außen nachvollziehbar zu machen und Handlungen gemäß Art. 3 EMRK zu vermeiden.*

**Methodik:** *Erhebung des Istzustandes durch Einsichtnahme vor Ort; Gespräche mit Bediensteten vor Ort, welche Erfahrungen bisher mit den Dokumentationen gemacht wurden und wie – bei erhobenen Mängeln - eine vollständige Dokumentation allen Bediensteten vor Ort bewusstgemacht wird bzw. die Sensibilität erhöht werden kann; Gespräche mit amtsärztlichem Personal.*

Die Kommissionen sollen die Kohärenz und Schlüssigkeit der Verletzungsdokumentation schwerpunktmäßig (durch Stichproben) prüfen:

- Wird das aktuelle Anhalteprotokoll III bei allen dokumentierten Anhaltungen verwendet?
- Erfolgen alle Eintragungen vollständig bzw. welche Eintragungen fehlen allenfalls?
- Wie wurden allfällige Verletzungen von angehaltenen Personen dokumentiert?
- Wurde amtsärztliche Unterstützung beigezogen?
- Wurden Fotos von den Verletzungen angefertigt?
- So eine Misshandlung im Zuge einer Polizeiamtshandlung behauptet wurde, wie ging die Polizei weiter vor (z.B. Meldungen an vorgesetzte Dienststellen und an die Zwangsmittel- und Misshandlungsmeldestelle „ZMM“ im BMI)?

30. Dezember 2020